

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

11. Jahrgang

Biesenthal, 27. Mai 2014

Ausgabe 7/2014

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
„Waldweg“, Gemeinde Rüdnitz einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
gem. § 13a (2) BauGB (mit Karte) Seite 2
2. Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz Seite 4

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 10.04.2014 Seite 6
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 24.04.2014 Seite 7
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 07.05.2014 Seite 7
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 10.04.2014 Seite 7
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10.04.2014 Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB „Waldweg“, Gemeinde Rüdnitz einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am 10.04.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB „Waldweg“ nach § 10 (1) BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden: durch Wohn- u. Wochenendgrundstücke, Wald
 im Osten: durch Wohn- u. Wochenendgrundstücke entlang der Straße „Waldweg“, Wald und Grünlandflächen
 im Süden: durch die Dorfstraße (K 6005)
 im Westen: durch Wald, unbefestigten Waldweg

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes mit Stand März 2014 (beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.04.2014).

Der Bebauungsplan „Waldweg“, Gemeinde Rüdnitz, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 (3) BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über den Inhalt Auskunft verlangen.

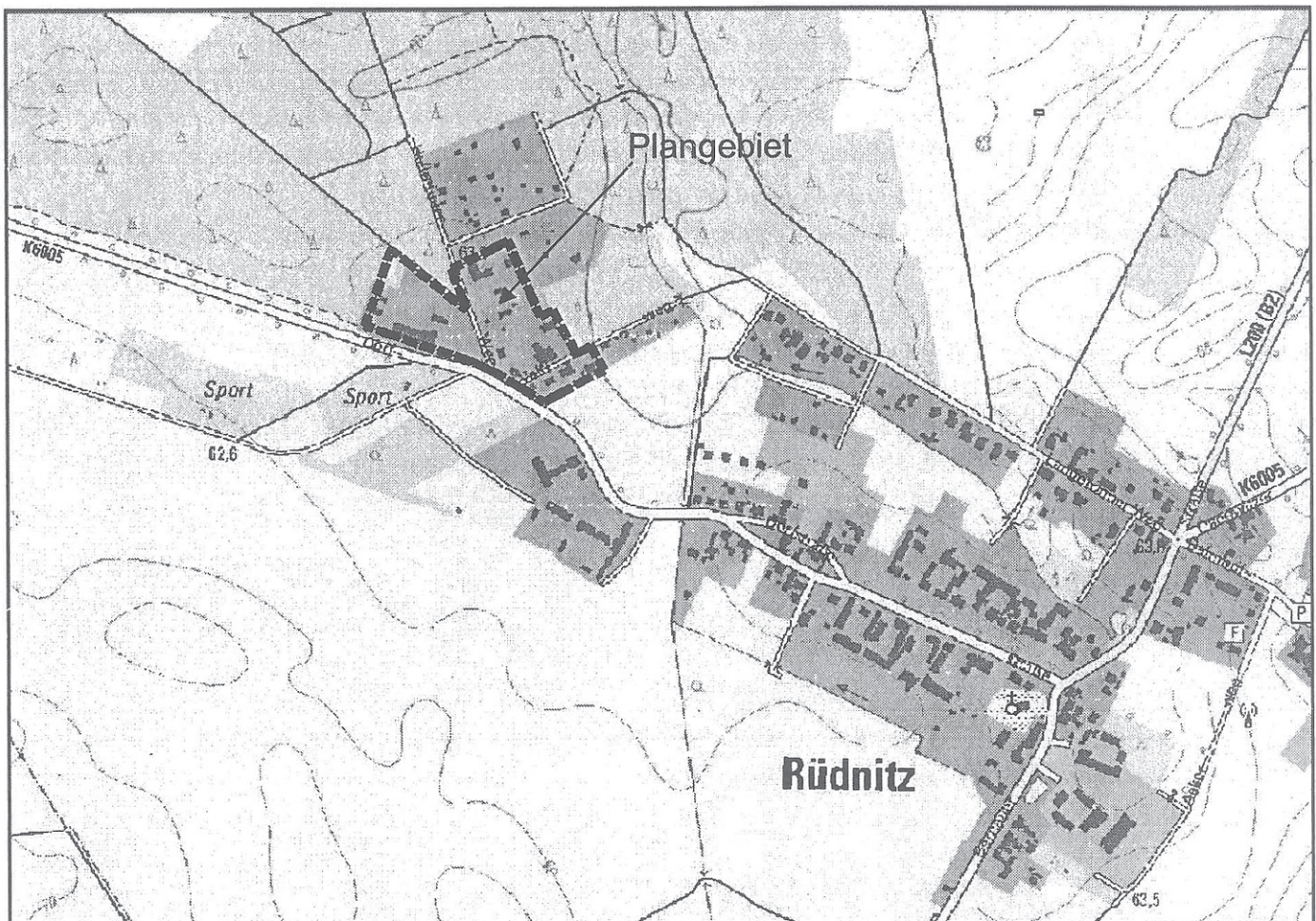
Auf die Vorschriften des § 44 (3) S.1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3), S. 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Waldweg“ erfolgt gem. § 13a (2) BauGB die **Berichtigung des Flächennutzungsplanes** für diesen Bereich in **neu: Mischgebiet**.

Biesenthal, den 15.04.2014

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Übersichtspläne (unmaßstäblich)



Großräumige Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Amtliche Bekanntmachungen

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz zum Bebauungsplan "Waldweg"

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
in der wirksamen Fassung vom 28.12.2001



- W** Wohnbaufläche
- M** Gemischte Baufläche
- G** Gewerbliche Baufläche
- SO** Sonderbaufläche
- Soziales Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Überörtliche/örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - Abwasser
- Grünflächen
- Flächen für Wald
- Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Geltungsbereich der Berichtigung

Maßstab M 1:5.000

Darstellung der Berichtigung des Flächennutzungsplans



- W** Wohnbaufläche
- M** Gemischte Baufläche
- G** Gewerbliche Baufläche
- SO** Sonderbaufläche
- Soziales Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Überörtliche/örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - Abwasser
- Grünflächen
- Flächen für Wald
- Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Geltungsbereich der Berichtigung

Maßstab M 1:5.000

Amtliche Bekanntmachungen

Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am **10. April 2014** folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz, Bahnhofstraße 12, 16321 Rüdnitz beschlossen:

§ 1

Nutzungszweck

1. Die Begegnungsstätte Rüdnitz, bestehend aus Gebäudekomplex (A) mit anliegendem Parkplatz (B), Außenanlage (C) und ehemaliger Wettkampfbahn (D), ist eine Einrichtung der Gemeinde Rüdnitz.
2. Soweit die Begegnungsstätte nicht für Zwecke der Gemeinde oder der Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim in Anspruch genommen wird, kann sie auch von gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personen genutzt werden. Die Begegnungsstätte steht für soziale, kulturelle, sportliche und private Zwecke zur Verfügung. Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch der gemeindliche Nutzungszweck nicht gefährdet wird.
3. Eine Überlassung der Begegnungsstätte für parteipolitische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

§ 2

Nutzung

1. Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich unter genauer Angabe von Nutzungszweck, Teilnehmerzahl, Nutzungsdauer und des Verantwortlichen an die Gemeinde zu stellen. Ausnahmen können zugelassen werden.
2. Die Beantragung kann sowohl für einmalige Veranstaltungen als auch für turnusmäßig stattfindende Nutzungen (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich ...) erfolgen.
3. Die Gemeinde Rüdnitz sichert dem Träger des Brandschutzes die Möglichkeit zu, die Begegnungsstätte, insbesondere die Außenanlage mit der ehemaligen Wettkampfbahn zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes nutzen zu können. Die Benutzung der feuerwehrtechnischen Anlagen obliegt ausschließlich dem Träger des Brandschutzes.
4. Über die Nutzung der Begegnungsstätte entscheidet die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person nach der Reihenfolge der eingereichten Anträge, unter dem Vorbehalt, dass die Feuerwehr bei Bedarf Vorrang hat.

§ 3

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der als Anlage beiliegenden Nutzungsvereinbarung geregelt.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.
3. Die für öffentliche Veranstaltungen notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen.
4. Für die Benutzung der Begegnungsstätte sind Gebühren zu entrichten. Den Umfang regelt die als Anlage beiliegende Gebührenordnung.
5. In Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag von der Gebührenpflicht abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr unangemessen erscheint. Über eine Gebührenbefreiung entscheidet die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person.

§ 4

Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventars

1. Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu übergeben.

2. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Betreuer der Einrichtung sofort mitzuteilen und schriftlich festzuhalten.
3. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Betreuer der Einrichtung. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt bis zum Folgetag 12.00 Uhr an den Betreuer der Einrichtung.
4. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot eingehalten wird.
5. Die Reinigung erfolgt in Eigenleistung bzw. auf eigene Kosten des Nutzers.
6. Die Müllentsorgung aus den genutzten Räumlichkeiten einschl. Außenanlagen der Begegnungsstätte Rüdnitz hat der Nutzer selbst vorzunehmen.

§ 5

Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. in der Begegnungsstätte verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.
3. Der Nutzer trägt die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
4. Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
5. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6

Hausrecht

1. Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Person üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Gemeinde ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Verstoßen Nutzer gegen die Haus- und Benutzerordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Nutzung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
3. Die Begegnungsstätte Rüdnitz steht nur solchen Nutzern zur Verfügung, welche die Haus- und Benutzerordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 23. November 2011 außer Kraft.

Biesenthal, 11.04.2014.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1

Gebührenordnung

für die Nutzung der Begegnungsstätte in Rüdnitz, Bahnhofsstr. 12, 16321 Rüdnitz

Der Nutzer zahlt für die Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Räumlichkeiten und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen **im Gebäudekomplex (A) sowie für die Außenanlage (C) und die ehemalige Wettkampfbahn (D)** nachfolgende Gebühren:

Raum 4, 8 (18,22 m ²)	1 h 1 Tag (24 h)	2,50 € 25,00 €	Ganzes Objekt (A)	1 h 1 Tag (24 h)	7,50 € 75,00 €
Raum 5, 7 (17,92 m ²)	1 h 1 Tag (24 h)	2,50 € 25,00 €	Außenanlage (C)	pauschal	10,00 €
Raum 6 (42,13 m ²)	1 h 1 Tag (24 h)	5,00 € 50,00 €	Außenanlage mit ehem. Wettkampfbahn (D)	1 h 1 Tag (24 h)	4,00 € 40,00 €

Anlage 2

Nutzungsvereinbarung für die Begegnungsstätte Rüdnitz

Zwischen der Gemeinde Rüdnitz
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
und (Gemeinde)
Name _____
Anschrift _____
Telefon/Fax _____
(Nutzer)

Umfang der Nutzung: **Gesamtobjekt (A)**
 Raum Nr.
 Küche
 Außenanlage (C)
 Außenanlage mit ehem. Wettkampfbahn (D)

Anzahl der Personen: _____

Beginn der Nutzung: _____
Tag _____ Uhrzeit _____

Ende der Nutzung: _____
Tag _____ Uhrzeit _____

Besondere Vereinbarungen: _____

Die Nutzungsgebühr beträgt: _____

Die Nutzungsgebühr ist **zu überweisen bis:** an:

Gemeinde Rüdnitz
IBAN DE52 1203 0000 0010 5114 75
Swift/BIC BYLADEM1001
Verwendungszweck: **Nutzung Begegnungsstätte Rüdnitz**
(und Name des Nutzers)

- Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Haus- und Benutzerordnung.
- Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung.
- Der Nutzer hat sich privat gegen Haftpflichtschäden zu sichern.
- Mit seiner Unterschrift erkennt der Nutzer die Haus- und Benutzerordnung sowie die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen an.

Rüdnitz, den

.....
- für die Gemeinde -
Amt Biesenthal-Barnim

.....
- Nutzer -

Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsanordnung:

Die

Haus- und Benutzungsordnung für die „Begegnungsstätte Rüdnitz“

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der GV am 10.04.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 07, Jahrgang Nr 11. am 27.05.2014 öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 11.04.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in der Sitzung am 10.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 06-1/2014

Zusatzbezeichnung „Naturparkstadt“ für die Stadt Biesenthal
– vertagt

Beschluss-Nr. 07-1/2014

Zusatzbezeichnung „Märkisches Backofendorf“ für Danewitz
– vertagt

Beschluss-Nr. 09/2014

Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Stadt Biesenthal, OT Danewitz

- **Behandlung der Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen (ANLAGE 1).
 2. Der Entwurf der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung der Stadt Biesenthal, OT Danewitz, Stand März 2014, einschl. Begründung wird auf der Grundlage von § 81 (1) Pkt. 1, 2 und 9 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Satzung beschlossen (ANLAGE 2).
 3. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2014

Vergabe Planungsleistung Weiterführung Ausbau Fischerstraße 3. Bauabschnitt

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Mit der Planung des Ausbaus des 3. Bauabschnitts der Fischerstraße in Biesenthal im Rahmen der Stadtsanierung das IVU Ingenieurbüro für Versorgungs- und Umweltechnik GmbH, Elisenauer Weg 1-3, 16321 Bernau OT Börnicke zu beauftragen.
 2. Den Planungsauftrag stufenweise, vorbehaltlich der Förderzusage, auszulösen.
 3. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2014

Geprüfter und festgestellter Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Biesenthal zum 01.01.2010, Handbuch für die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden

Beschlusstext

1. Der geprüfte und festgestellte Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Biesenthal zum 01.01.2010 wird beschlossen.
 2. Der Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Biesenthal zum 01.01.2010 wird zur Kenntnis genommen.
 3. Das Handbuch für die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Biesenthal wird beschlossen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2014

NÖ

Aufhebung der Beschlussvorlage 28/2013

Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 8 der Gemarkung Biesenthal

Beschluss- Nr. 13/2014

NÖ

Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 8 der Gemarkung Biesenthal

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 24.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 05/2014

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 20.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Marienwerder entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 07.05.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 04/2014

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 15.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Melchow entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 05/2014

Änderung der Öffnungszeiten für die KITA „zu den sieben Bergen“ der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Erweiterung der Öffnungszeiten für die Kindereinrichtung „zu den sieben Bergen“ ab dem 01. Juni 2014 wie folgt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 10.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 09/2014

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Waldweg“

- **Behandlung der Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**
- **FNP-Berichtigung**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Die Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB „Waldweg“ mit Stand März 2014 wird beschlossen (ANLAGE 1).
2. Der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan der Innenentwicklung „Waldweg“ in der Fassung vom März 2014, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung, wird gem. § 10 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzungsbeschluss beschlossen (ANLAGE 2).

3. Gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rüdnitz im Wege der Berichtigung anzupassen – neu: Mischgebiet (ANLAGE 3).

4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

(siehe ANLAGEN in diesem Amtsblatt)

Beschluss-Nr. 10/2014

Vergabe Bauleistung zur Erschließung Wohngebiet Sechsrutenweg

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz

1. beauftragt die Fa. Schwedter Tief- und Straßenbau mit den Erschließungsarbeiten für das Wohngebiet „Sechsrutenweg“ gem. Angebot.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 11/2014

Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die vorliegende Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr.7/2014 vom 27.05.2014**

Beschluss-Nr. 12/2014

Zuschuss für Seniorenarbeit

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 für die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Rüdnitz wie folgt:

1. für 2 Busreisen am 08.08. und am 26.09.14 jeweils in Höhe von 10,00 € pro teilnehmenden Senior (ca. 180,00 €);

2. für den Besuch der Therme in Templin in Höhe von 10,00 € pro teilnehmenden Senior bzw. 50 % des Gesamtbetrages, wenn der Eigenanteil unter 10,00 € liegt (ca. 71,25 €).

Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 10.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 06/2014

Vergabe Sanierung Kastanienstraße

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Fa. Mainka Straßenunterhaltung GmbH Hennickendorf mit der Oberflächenbehandlung der Kastanienstraße im OT Tempelfelde vom Kreuzungsbereich Kastanienstraße/Lindenstraße bis Richtung Gratze zu beauftragen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2014

Weiterplanung Wasserpark Sydow

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ mit den weiteren Planungsphasen 6-9 und der Bauüberwachung für das Projekt „Wasserpark Sydow“ zu beauftragen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2014

Vereinfachte Umlegung gem. § 82 BauGB Bereich Kastanienstraße/Gartenstraße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, die Zustimmung zur vereinfachten Umlegung gem. § 82 BauGB des Bereichs Kastanienstraße/Gartenstraße in der Ortslage Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ gem. beigefügter Anlage zu erteilen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2014

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Sydower Fließ entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2014

Aufhebung des Beschlusses Nr. 1/2014 – Vergabe Ausbau Parkstraße

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 01/2014 vom 13.2.2014 zur Vergabe Ausbau Parkstraße im OT Grüntal und damit die Aufhebung der Ausschreibung der Bauleistung nach § 17 Abs.3 VOB/A.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen